

## Steuertipp: Steuerberatungskosten des Erben für die Nacherklärung von Steuern

Im Erbfall ist Einiges zu regeln. Auch wenn es in diesem Moment wichtigere Dinge zu bedenken gilt, sei daran erinnert, dass eine Erbschaftssteuererklärung ErbSt auszufüllen und abzugeben ist. Die steuerrechtliche Erklärungspflicht des Erblassers geht immer auf den Erben über. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehört auch die Steuerschuld des Erblassers!

Es kann auch sein, dass Steuern des Erblassers für Vorjahre nacherklärt werden müssen. Das kann zum Beispiel die Nachklärung von Kapitalerträgen betreffen, da Ausschüttungen der Kapitalgesellschaften nicht immer zeitnah erfolgen.

Im Erbfall können sowieso auch Steuerberatungskosten auftreten.

Darüber hinaus können häufig Räumungskosten in Immobilien entstehen – es kann die Wohnung des Erblassers oder auch sein Büro sein. Dabei ist nicht immer klar, ob es sich um Gegenstände vererbbar aus dem Eigentum des Erblassers handelt. Der Nachlass muss also nicht nur verwaltet, sondern auch geregelt werden. Räumungs- und Nachlassregelungskosten sind Aufwendungen, die nach dem BFH, Urteil v. 14.10.2020, II R 30/19, veröffentlicht am 25.3.2021, abzugsfähig sind.

Unter den auslegbaren Begriff „Nachlassregelungskosten“ fallen:

- Kosten der tatsächlichen und rechtlichen Feststellung des Nachlasses
- Bewertungskosten
- Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Erben in den Besitz der ihnen aus der Erbschaft zukommenden Güter zu setzen.

Die Nachlassregelungskosten müssen in „unmittelbaren“ Zusammenhang stehen, d.h. es müssen die Kosten in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen stehen (Erwerbsaufwand).

Ebenfalls können Verfahrenskosten abzugsfähig sein, wenn Ungewissheit über den Umfang des Nachlasses besteht.

**Praxistipp:** Es ist zu unterscheiden zwischen Nachlassregelungskosten - die abzugsfähig sind - und Nachlassverwaltungskosten. Die Abgrenzung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dies kann leider sehr komplex sein. Nachlassregelungskosten liegen auf jeden Fall vor, wenn die Klage eines Erben dazu dient, das Bestehen nachlasszugehöriger Ansprüche des Erblassers und damit den Umfang des Nachlasses zu klären oder die Herausgabe von Nachlassgegenständen durch Dritte zu erwirken.

*Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.*

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich**

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)



**Jetzt DIGITAL mit  
unseren  
Steuerkanzleien  
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)

